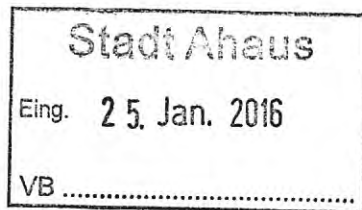




Frau Bürgermeisterin
Karola Voß
Rathausplatz 1
48683 Ahaus



Fraktion im Rat
Felix Ruwe
Schüttenfeld 42
48683 Ahaus
☎ 02561/66577
mail@f-ruwe.de

25. Januar 2016

Antrag: Vertragsgemäße Räumung des Brennelemente Zwischenlagers Ahaus

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Voß,

Ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Rechtsgrundlagen:

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Ahaus, der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH Hannover (DWK) sowie der STEAG Aktiengesellschaft Essen (STEAG) die durch die Stadt Ahaus am 30. November 1978, die DWK am 18. Dezember 1978 und die STEAG am 29. Oktober 1979 unterzeichnet wurde, sind die Bedingungen für die Laufzeit und die Art der Zwischenlagerung von Atommüll im BZA geregelt.

Darin heißt es in § 2 Abs. 2:

„In Ahaus wird ausschließlich eine befristete Zwischenlagerung stattfinden. DWK/STEAG verpflichten sich, in Ahaus weder selbst noch durch Dritte irgendeine Bearbeitung von abgebrannten Brennelementen, die über die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung hinausgeht, durchzuführen.“

Weiter heißt es in § 4 Abs.1:

„DWK / STEAG verpflichten sich, alle auf dem Grundstück errichteten Gebäude und Anlagen auf Verlangen von Ahaus auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn dort endgültig keine Brennelemente mehr gelagert werden und in absehbarer Zeit eine gewerbliche Nutzung der Gebäude und Anlagen nicht in Aussicht steht.“

Die maximale Lagergenehmigung für Atommüllbehälter und das Ende der Aufbewahrung ergibt sich aus dem:

Regelungsgehalt der Aufbewahrungsgenehmigung vom 07.11.1997 in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 26.05.2010 für das Transportbehälterlager Ahaus

Die Lagerzeit der Behälter ist festgeschrieben auf:

Die radioaktiven Inventare dürfen in den einzelnen Behältern für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Verschließen des jeweiligen Behälters bei der Beladung 2).

Gleichzeitig ist die Laufzeit des BZA festgelegt!

2) Unberührt bleibt die bis zum 31.12.2036 befristete Aufbewahrung

A 3. Spätestens sechs Jahre vor Ablauf dieser Genehmigung gemäß Abschnitt I ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Verbleib der noch im Transportbehälterlager befindlichen radioaktiven Stoffe nach Ablauf dieser Genehmigung nachzuweisen.

Die Rechtsnachfolger für DWK/STEAG sind demnach:

Die BZA und die GNS sind die Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und anderer wichtiger Güter in Ahaus und im Westmünsterland müssen deshalb unverzüglich die Weichen für eine geordnete, sichere Beendigung der Atommülllagerung im BZA geregelt werden.

Für das BZA darf nicht so ein rechtloser, ungeordneter Zustand wie für das Atommülllager des Forschungszentrums in Jülich entstehen.

Beschluss:

Auf Grund der o.a. Verträge und der rechtlichen Vorgaben beschließt der Rat der Stadt Ahaus:

1. Der Rat der Stadt Ahaus besteht auf der Beendigung der Zwischenlagerung in Ahaus zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt am 31. 12. 2036!
2. Das BZA hat sechs Jahre vorher (31.12.2030) den Verbleib des Atommülls bekannt zu geben!
3. Bei einem realistisch eingeschätzten Auslagerungszeitraum von fünf Jahren erwarten wir ab dem 31. 12. 2031 den Beginn der Räumung des BZA!
4. Der Rat erwartet ab sofort im Abstand von jeweils sechs Monaten einen Bericht des Vertragspartners BZA/GNS über den Stand der Entwicklungen!
5. Die Bürgermeisterin wird gebeten, BZA/GNS entsprechend zu beauftragen, und auch das für die Dienstaufsicht zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen

Felix Ruwe

